

## **Energieversorger schätzt den Gas-Gesamtverbrauch**

### ***Kein Grund für die Mieter, die auf sie umgelegten Heizkosten zu kürzen***

Obwohl er es eigentlich mit dem Eigentümer des Mietshauses vereinbart hatte, las der Energieversorger nicht am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode den Hauptgaszähler ab. Statt dessen schätzte er den Gas-Gesamtverbrauch des Mehrfamilienhauses. Der Abrechnung des Vermieters für Warmwasser- und Heizkosten lag also nur ein geschätzter Wert zugrunde. Allerdings verteilte er diesen Wert auf die Mieter gemäß den Zahlen an ihren Einzelzählern.

Ein Mieter zog von der auf ihn entfallenden Summe 15 Prozent ab: Gemäß Heizkostenverordnung sei er dazu berechtigt, weil hier nicht wirklich "verbrauchsabhängig abgerechnet" wurde. Dazu müsse man den Hauptzähler ordnungsgemäß ablesen. Doch das Amtsgericht Frankfurt gab der Zahlungsklage des Vermieters statt (33 C 2550/07-30).

Der Energieversorger habe dem Vermieter den geschätzten Verbrauch in Rechnung gestellt. Der habe die Rechnung bezahlt und dürfe die Kosten daher auf die Mieter umlegen. Den individuellen Verbrauch der Bewohner habe der Vermieter mit Messgeräten ermittelt und somit sehr wohl eine verbrauchsabhängige Abrechnung erstellt. Daher berufe sich der Mieter zu Unrecht auf die Heizkostenverordnung.

Durch das Schätzen werde die Abrechnung nicht falsch. Sollte der Verbrauch zu hoch geschätzt worden sein, werde dies nach der Ablesung im nächsten Jahr korrigiert, weil dann ein entsprechend niedriger Gesamtverbrauch veranschlagt werde. Die Mieter zahlten also nicht zu viel; die Kosten würden nur in eine andere Abrechnungsperiode verschoben.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/energieversorger-schaetzt-den-gas-gesamtverbrauch>